

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Art.L1122-11, L1122-12 und L1122-13 des K.L.D.D. vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 12. November 2014 zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren: MARAITE Joseph, Bürgermeister, CORNELLY Karl-Heinz, Frau DHUR Marion, KLEIS André, Schöffen, STELLMANN Alain, Frau HILLEN Marianne, Frau KALBUSCH Claudine, Frau PLOTTE Juliette, VERHEGGEN Joseph, WIESEN Helmuth, ROSENGARTEN Axel, Frau HOUSCHIED Sonja und GENNEN Jerome, Gemeinderatsmitglieder.

P. SCHÖSSLER, Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung.

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Oktober 2014 - Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN) das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Oktober 2014 anzunehmen.

Punkt 2.- SPI – Ordentliche Generalversammlung vom 16. Dezember 2014.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 16. Dezember 2014 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 16. Dezember 2014 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 3.- SPI – Außerordentliche Generalversammlung vom 16. Dezember 2014.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der SPI vom 16. Dezember 2014 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung der SPI vom 16. Dezember 2014 wiederzugeben;

- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der außerordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 4.- A.I.D.E. – Strategische Generalversammlung vom 18. Dezember 2014.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTES, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 18. Dezember 2014 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der A.I.D.E. vom 18. Dezember 2014 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen A.I.D.E. mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 5.- ORES Assets - Generalversammlung vom 18. Dezember 2014.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTES, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

1. Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Asstes vom 18. Dezember 2014 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26. März 2014 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Asstes vom 18. Dezember 2014 wiederzugeben.
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Asstes mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 6.- VIVIAS – Interkommunale Eifel – Zweite Generalversammlung 2014 vom
----- 15. Dezember 2014.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTES, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung 2014 vom 15. Dezember 2014 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die vom Gemeinderat durch Beschluss vom 28. Januar 2013 beziehungsweise 29. Oktober 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der

Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 15. Dezember 2014
wiederzugeben;

- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung an die VIVIAS – Interkommunale Eifel zu senden.

Punkt 7.- Dekret vom 6. Februar 2014 über das kommunale Wegenetz: Vorlage des
----- Abkommens über die Bereitstellung eines Beamten der Provinz als
sanktionierenden Beamten der Gemeinde.

DER GEMEINDERAT,
BESCHLIESST einstimmig

Artikel 1: Das Abkommen über die Bereitstellung eines Beamten der Provinz als
sanktionierenden Beamten der Gemeinde zwischen der Provinz LÜTTICH und der Gemeinde
Burg-Reuland anzunehmen.

Artikel 2: Frau Angélique BUSCHEMAN als sanktionierende Beamtin in Anwendung des
Dekretes vom 06. Februar 2014 über das kommunale Wegenetz zu bezeichnen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung und der Ausführung des
Abkommens zu beauftragen;

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das
Provinzkollegium in Lüttich sowie informationshalber an:

- Das Kollegium der Provinz LÜTTICH;
- Frau Angélique BUSCHEMAN, sanktionierende Beamtin;
- Den Herrn Chefgreffier beim Gericht Erster Instanz in EUPEN;
- Den Herrn Chefgreffier beim Polizeigericht in ST.VITH;
- Den Chef der Polizeizone EIFEL in ST.VITH;
- Den Chef der Lokalen Polizei in BURG-REULAND.

Punkt 8.- Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich. Festlegung des
----- Verteilerschlüssels für die Gemeindedotation.

DER GEMEINDERAT
BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1.- Dem vom Vorläufigen Zonenrat Nr. 6 der Provinz Lüttich vorgeschlagenen
Verteilerschlüssel der Gemeindedotation für das Rechnungsjahr 2015 an die
Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 zuzustimmen, wobei die Gesamtdotation der 9
Gemeinden maximal 2.180.565,05 € beträgt und der Anteil der Gemeinde Burg-Reuland
auf 6,56 % festgelegt wird;

Artikel 2.- Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Burg-Reuland an der einzurichtenden
Hilfeleistungszone für das Rechnungsjahr 2015 in Höhe von 143.045,07 € zu genehmigen.

Artikel 3.- Vorstehender Beschluss wird informationshalber zugestellt an:

1. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
2. den Provinzgouverneur,
3. die vorläufige Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6
4. die acht deutschsprachigen Gemeinden und
5. den Herrn Regionaleinnehmer.

Punkt 9.- Festlegung der Mietbedingungen für die Wohnung Maldingen 45A in 4791
----- BURG-REULAND.

DER GEMEINDERAT
BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Den vom Anwaltsbüro Melotte-Veiders-Arimont aufgestellten Entwurf eines Mietvertrages für die Wohnung Maldingen 45A in 4790 BURG-REULAND zu genehmigen;
- 2) In Abweichung des vorerwähnten Vertragsentwurfs wird die Laufzeit ab dem 1. Dezember 2014 auf neun Jahre festgelegt. Der Vertrag endet nach Ablauf dieses Zeitraums unter der Bedingung, dass Mieter oder Vermieter den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigt. Wenn keine der Parteien den Vertrag kündigt, wird dieser unter den gleichen Bedingungen jeweils um drei Jahre verlängert. Dann ist jede Partei berechtigt, den verlängerten Mietvertrag alle drei Jahre unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ohne Begründung oder Entschädigung zu beenden;
- 3) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag während des Zeitraums von neun Jahren unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu beenden, wenn er größere Umbauarbeiten vornehmen möchte; dies ist jedoch nur am Ende jedes Zeitraums von drei Jahren möglich und unter Einhaltung der in Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1991 zur Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Sachen Mietverträge aufgeführten Bedingungen;
- 4) Die Kaltmiete für vorerwähnte Wohnung ab dem 1. Dezember 2014 auf 425,06 € festzulegen, bei jährlicher Anpassung an den Gesundheitsindex;
- 5) Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 10.- Abänderung des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade.

 DER GEMEINDERAT,
 BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

1. Das Besoldungsstatut der gesetzlichen Dienstgrade wird in Anwendung des Dekretes der Wallonischen Region vom 18. April 2013 wie folgt rückwirkend abgeändert:

Mit Wirkung vom 01.09.2013

Dienstgrad	Gehaltsstufe	Barema-entwicklung	Minimum	Maximum	Erhöhungen
Generaldirektor	Kategorie 1	15 Jahre	34.000,00	48.000,00	14/1 x 933,33 1/1 x 933,38

2. Die Gehaltstabelle ist an den Schwellenindex 138,01 gebunden.
3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.

Punkt 11.- Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität der
 ----- Gemeinde BURG-REULAND (KBRM): Abänderung der Geschäftsordnung –
 Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. April 2014.

DER GEMEINDERAT
 BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen gegen 1 NEIN-Stimme (KALBUSCH) bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

- 1) der Wallonischen Regierung den nachstehenden Entwurf der Geschäftsordnung des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde BURG-REULAND, in Anwendung von Artikel 7 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, den Städtebau, Erbe und Energie, zur Genehmigung vorzulegen:

Titel I Bildung des Kommunalausschusses

Artikel 1

Innerhalb von drei Monaten nach seiner Erneuerung beschließt der Gemeinderat, den Kommunalausschuss vollständig zu erneuern, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 7 des W.G.R.St.E.E.

Das Gemeindegremium führt den Aufruf an die Bevölkerung zur Einreichung von Bewerbungen für die Einsetzung, Erneuerung oder Änderung des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (Kommunalausschuss) wie in Artikel 7 des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, den Städtebau, Erbe und Energie festgelegt, durch.

Der Gemeinderat wählt unter den eingereichten Kandidaturen den Vorsitzenden und $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kommunalausschusses. Das andere Viertel wird vom Gemeinderat abgeordnet.

Das Mitglied des Gemeindegremiums, zu dessen Zuständigkeit die Raumordnung und der Städtebau gehören nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kommunalausschusses teil.

Artikel 2

Außer bei ausdrücklich durch den Gemeinderat genehmigten Ausnahmen müssen der Vorsitzende, die effektiven Mitglieder und die Ersatzmitglieder ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Artikel 3

Jeglicher begründete Vorschlag des Gemeinderates, der ein Mandat vorzeitig beenden soll, ist gemäß Artikel 7 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, Erbe und Energie (W.G.R.St.E.E.) der Wallonischen Regierung zu unterbreiten.

Der Vorschlag, ein Mandat vorzeitig zu beenden, kann aus folgenden Gründen erfolgen: Kündigung eines Mitgliedes, Unvereinbarkeit mit dem ausgeübten Mandat, nicht gerechtfertigte Abwesenheit bei drei aufeinander folgenden Sitzungen oder bei mehr als der Hälfte der jährlich abgehaltenen Versammlungen, grober Fehler, Krankheit, Tod.

Titel II Zuständigkeit und Gutachten

Artikel 4

Neben dem im W.G.R.St.E.E. sowie in der Gesetzgebung über die Umweltverträglichkeitsprüfungen definierten Aufgaben, gibt der Kommunalausschuss Gutachten für den Gemeinderat und/oder das Gemeindegremium über alle Fragen ab, die sie ihm unterbreiten.

Der Kommunalausschuss kann alle raumordnerischen und städtebaulichen Fragen behandeln, außerdem Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

Artikel 5

Der Kommunalausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, die über das Stimmrecht verfügen.

Stimmberechtigt sind der Vorsitzende, die effektiven Mitglieder und der Stellvertreter des abwesenden effektiven Mitglieds.

Die anderen Ersatzmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen teil. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit ist diejenige des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Artikel 6

Die durch den Kommunalausschuss abgegebenen Gutachten müssen begründet sein.

Der Sekretär fasst die Niederschrift der Sitzung ab und stellt das Protokoll über die Gutachten auf.

Innerhalb von acht Tagen nach Zusendung der Unterlagen wird das Sitzungsprotokoll den Mitgliedern zugesandt. Dieses Protokoll ist auf der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Artikel 7

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen können der Gemeinderat und das Gemeindegremium allein entscheiden, welche Publizität den von ihnen beantragten Gutachten gegeben werden soll.

Alle Ausschussmitglieder sind zur Zurückhaltung und Diskretion bezüglich der Arbeiten des Ausschusses verpflichtet.

Sie dürfen nur nach Bevollmächtigung durch den Kommunalausschuss in dessen Namen reden und handeln.

Artikel 8

Es ist jedem Mitglied des Kommunalausschusses untersagt, bei Beratungen über Gegenstände anwesend zu sein, an denen er ein persönliches und direktes Interesse hat oder an denen seine Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des vierten Grades ein derartiges Interesse haben.

Artikel 9

Der Kommunalausschuss hinterlegt jedes Jahr und spätestens am 01. März einen Tätigkeitsbericht beim Gemeinderat.

Titel III Arbeitsweise des Kommalausschusses

Artikel 10

Der Vorstand des Kommunalausschusses setzt sich aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Sekretär zusammen.

Der stellvertretende Vorsitzende wird während der ersten Sitzung in einer geheimen und schriftlichen Wahl bestimmt.

Artikel 11

Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird der Vorsitz bei den Sitzungen durch den stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt.

Artikel 12

Der/die Sekretär/in des Ausschusses wird durch das Gemeindegremium innerhalb der Dienste der Gemeindeverwaltung bezeichnet. Der/die Sekretär/in des Ausschusses ist weder Vorsitzender, noch effektives Mitglied noch Ersatzmitglied. Er/sie verfügt weder über das Stimmrecht noch über eine beratende Stimme.

Artikel 13

Der Kommunalausschuss kann auf eigene Initiative Experten zur Beratung hinzuziehen.

Diese werden auf Grund ihrer Kompetenz ausgewählt und nehmen mit beratender Stimme nur an den Debatten bezüglich der Tagesordnungen teil, zu denen sie eingeladen wurden. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

Die Aufgabe dieser Berater besteht darin, eine technische Umrahmung und eine Information bezüglich der behandelten Probleme zu gewährleisten.

Artikel 14

Der Kommunalausschuss tritt mindestens sechs Mal pro Jahr auf Einberufung des Vorsitzenden zusammen.

Die Einberufungen enthalten die durch den Vorsitzenden festgelegte Tagesordnung.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kommunalausschuss einzuberufen, damit dieser seine Stellungnahmen in dem vorgeschriebenen Zeitrahmen abgeben kann.

Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder ist jeder Gegenstand, der in den Zuständigkeitsbereich des Kommunalausschusses fällt, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Artikel 15

Die Einberufungen zu den Sitzungen des Kommunalausschusses erfolgen durch persönlichen Brief an die Ausschussmitglieder, mindestens zehn Tage vor dem für die Sitzungen festgelegten Datum.

Diese Einberufung wird der Abteilung Raumordnung und Städtebau, Direktion der Dezentralisierung, in Jambes und dem beauftragten Beamten der Städtebauverwaltung in Lüttich zugestellt.

Titel IV Die Mittel des Ausschusses

Artikel 16

Das Kollegium stellt dem Kommunalausschuss einen Raum zur Verfügung.

Artikel 17

Der Gemeinderat nimmt hinsichtlich der Ausgaben des Kommunalausschusses einen Posten in den Gemeindehaushalt auf.

Das Kollegium sorgt für die Zahlungsanweisungen je nach Bedarf des Ausschusses.

Artikel 18

Dem Vorsitzenden werden Anwesenheitsgelder in Höhe von 25 Euro pro Sitzung zuerkannt. Den effektiven Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern werden Anwesenheitsgelder in Höhe von 12,50 Euro pro Sitzung zuerkannt.

Titel V Abänderung der Geschäftsordnung

Artikel 19

Jeglicher Vorschlag zur Abänderung der vorliegenden Geschäftsordnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates und ist der Wallonischen Regierung gemäß Artikel 7 des W.G.R.S.E.E. zur Begutachtung vorzulegen.

Der Kommunalausschuss ist befugt, diesbezüglich Anregungen zu geben.

Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Wallonischen Region zwecks Genehmigung übermittelt.

- 2) Durch gegenwärtige Beschlussfassung wird der Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 2014 betreffend Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde BURG-REULAND (KBRM): Festlegung der Geschäftsordnung aufgehoben.

Punkt 12.- Ankauf eines Luftdruckspatens und -hammers mit Zubehör – Genehmigung
----- - des Lastenheftes und des Schätzpreises sowie Festlegung der Vergabeart.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig :

- 1) den Ankauf eines Luftdruckspatens und -hammers mit Zubehör zu genehmigen ;
- 2) den veranschlagten Schätzpreis in Höhe von 7.500,00 Euro (ohne MWSteuern) zu genehmigen ;
- 3) das Lastenheft zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags zu genehmigen ;
- 4) als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen ;
- 5) das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 13.- Festlegung der Gebühren : Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen im
----- Rahmen der Benutzung von Müllsäcken bzw. Containern für das Jahr 2015.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Art.3b bzw. Art.4 seines Beschlusses vom 18. Dezember 2009 betreffend Festlegung einer Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen im Rahmen der Benutzung von Müllsäcken bzw. Containern für das Jahr 2015 wie folgt festzulegen :

Artikel 1. : Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2015 eine spezifische Gebühr auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten außergewöhnlichen Dienstes erhoben.

Artikel 2. : Die Gebühr ist zahlbar durch den betreffenden Abfallerzeuger.

Artikel 3. : Die Gebühr wird für das Jahr 2015 wie folgt festgelegt :

Verkauf von :

- Müllsäcke für den Restmüll (60 Liter) : 1,50 €/Müllsack (unverändert)
- Müllsäcke für den Biomüll (25 Liter) : 0,50 €/Müllsack (unverändert)
- Container (140 L) für Biomüll : 110,00 €/jährlich
- Container (240 L) für Restmüll : 125,00 €/jährlich
- Container (360 L) für Restmüll : 160,00 €/jährlich
- Container (770 L) für Restmüll : 305,00 €/jährlich

Artikel 4.-

* Haushalte mit 1 bis 5 Personen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken GRATIS sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken.

* Haushalte mit 6 und mehr Personen erhalten pro Jahr 2 Rollen von je 10 Biomüllsäcken GRATIS sowie 2 Rollen von je 10 Restmüllsäcken.

* Zweitwohnungen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken GRATIS sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken.

* Menschen mit Inkontinenzproblemen erhalten pro Halbjahr fünf Rollen von je zehn Restmüllsäcken GRATIS und zwar nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Artikel 5.- Die Gebühr für diesen außerordentlichen Dienst ist der Gemeindekasse binnen zwei Monaten nach Versand der Rechnung zu entrichten.

Artikel 6.- In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 7.- Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.876/161-48 verbucht.

Artikel 8.- Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 14.- Steuer auf Müllabfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen

im Rahmen der gewöhnlichen Sammeldienste für das Jahr 2015.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

1) Artikel 1.- Definitionen

Unter „ordnungsgemäßem Sammelbehälter“, versteht man :

- die in der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen beschriebenen und von der Gemeinde zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Container entsprechend den folgenden Normen : EN840/1 (80 L bis 390 L), EN 840/2 (500 L bis 1.200 L) und, gegebenenfalls, EN 840/3 (1.100 L mit gewölbtem Deckel).

- Polyethylen-Tüten :

* mit Aufschrift der Gemeinde (*),

* mit einem Mindestinhalt von 60 L.

- biologisch abbaubare Tüten : Tüten, die im Laufe des Kompostierungsprozesses, auf biologischem Wege, vollständig zu Kompost umgewandelt werden.

Unter „Abfallerzeuger“ versteht man :

1° Einen Haushalt, d.h. eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

2° Die Verantwortlichen von gemeinschaftlichen Einrichtungen (Altenheime, Internate, Schulen, Kasernen ...), Verwaltungen (Gemeindehäuser, ÖSHZ, ...) und öffentlichen Einrichtungen (Festsäle, Sporthallen, Schwimmbecken, ...).

3° Die Verantwortlichen von Jugendgruppen oder sportlichen und kulturelle Vereinigungen, was die Abfälle betrifft, die aus deren normalen Betätigung hervorgehen.

4° Die Eigentümer oder Verwalter touristischer Infrastrukturen oder saisonaler Beherbergungsinfrastrukturen wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätze oder Jugendlager.

5° Alle anderen Erzeuger von Haushaltsabfällen oder gleichgestellten Abfällen.

Artikel 2.

Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2015 eine jährliche Steuer auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten gewöhnlichen Dienstes erhoben.

Artikel 3.

§ 1 : Die Steuer wird je Halbjahr und je Hälfte errechnet : Jedes begonnene Halbjahr ist für die Gesamtheit fällig, da lediglich die Lage am 01. Januar und am 01. Juli in Betracht gezogen wird. Folglich wird der Steuerpflichtige, der nach dem 01. Januar in die Gemeinde einzieht, nur für das 2. Halbjahr veranlagt, und derjenige der nach dem 01. Juli einzieht, erst ab dem folgenden Jahre veranlagt. Für Campingplätze und Touristenlager gilt jedoch die tatsächliche Anwesenheit in der Gemeinde. Die Steuer wird in einer Zahlung entrichtet.

Wer jedoch bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das

laufende Jahr befreit. Der entsprechende Beweis muss vorgelegt werden.

§ 2 : Unter Haushalt versteht man eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

§ 3 : Wird ebenfalls als Haushalt angesehen jeder, der eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, oder tatsächlich ein Unternehmen, eine Einrichtung oder irgendeine Vereinigung, wie und was auch immer die Bezeichnung oder der Zweck sein sollte, leitet, insofern mindestens ein Gebäude ständig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit bestimmt ist. In diesem Falle muss der betreffende Abfallerzeuger seine gewöhnlichen Haushaltsabfälle im Sinne der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen in Haushaltscontainer entsorgen.

Artikel 4.

Die Steuer für das Jahr 2015 wird wie folgt festgelegt:

- für alleinstehende Personen : 95,00 €/Jahr
- für Haushalte mit mehreren Personen : 50,00 € mit einem Zusatz von 45,00 € pro Person des entsprechenden Haushalts/Jahr
- Zweitwohnung : 60,00 €/Jahr
- Ferienhaus/Ferienwohnung : 40,00 €/Jahr
- Campingplatz : 7,00 € pro Stellplatz/Jahr
- Hotel : 7,00 € pro Bett/Jahr
- Betriebe : 40,00 € pro Betrieb/Jahr
- Ferien –und Jugendlager : 0,10 € pro Person/Tag

Artikel 5.

Die in Artikel 2, 3 und 4 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6.

Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 7.

Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von drei Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 8.

Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 9.

Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E. 040/363-03 gebucht.

Artikel 10.

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 15.- Kostenanschlag der nicht bezuschussbaren Arbeiten in den
----- Gemeindefeldungen – Jahr 2015.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig oben genannten Kostenanschlag Nr.SN.824/2/2015 in Höhe von 20.500,00 Euro, MWSteuern einbegriffen, anzunehmen und im Haushalt 2015 vorzusehen.

In öffentlicher Sitzung

Punkt 17.- FINOST – Ordentliche Generalversammlung vom 17. Dezember 2014.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 17. Dezember 2014 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Anlagen eingetragen sind;
- 2) die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 17. Dezember 2014 wiederzugeben;
- 3) das Gemeindefeldkollegium zu beauftragen die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautende bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen FINOST, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 18.- AIVE – Strategische Generalversammlung vom 17. Dezember 2014.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der AIVE vom 17. Dezember 2014 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
- 2) die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 beziehungsweise 29. Oktober 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung der AIVE vom 17. Dezember 2014 wiederzugeben.
- 3) das Gemeindefeldkollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautende bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE mindestens drei Tage vor der Abhaltung der strategischen Generalversammlung zu hinterlegen.

Zusatzpunkt, eingereicht durch J. GENNEN, Gemeindefeldinteressen

1. Erörterung der Möglichkeit zur Einrichtung von Mitfahrparkplätzen in der Gemeinde Burg-Reuland (siehe Initiative „Fahr mit“)
Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich dafür aus, geeignete Parkplätze entlang beziehungsweise in Nähe der N62 auszuwählen. Bevor der VoG „Fahr mit“ jedoch konkrete Vorschläge übermittelt werden können, ist bei Bedarf zu klären, wer Eigentümer der in Frage kommenden Standorte ist und, sofern die Gemeinde nicht selbst Eigentümerin ist, das Einverständnis dieser Eigentümer einzuholen.

Der Generaldirektor,
P. SCHÖSSLER

Der Vorsitzende,
J. MARAITE

